



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 17.501/0003- I/PR3/2018	WP-GSt/Au/Ma	Auer-Parzer	DW 12363	DW 12532	17.12.2018

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des geplanten Begutachtungsentwurfs zum Patentanwaltsgesetz. Mit der geplanten Novelle sollen vor allem auch Regelungen, die sich auf den Zugang zum patentanwaltlichen Beruf beziehen, abgeändert oder neu eingeführt werden (z.B. Vorschriften für den Nachweis rechtswissenschaftlicher Kenntnisse, partieller Zugang im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung durch Patentanwälte aus Mitgliedstaaten in Österreich oder Einführung der GmbH & Co. KG als weiteres Gesellschafts-Beteiligungsmodell). Aus Sicht der BAK bietet die Novelle die Gelegenheit, die Frage, inwieweit AbsolventInnen einer einschlägigen Fachhochschule zum Beruf des Patentanwaltes Zugang haben, zu klären.

So möchten wir im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Abänderung des § 2 (Angabe von Ausbildungszeiten in ECTS-Punkten zur europaweiten Angleichung und Vergleichbarkeit von Studien) anmerken, dass nach dem aktuellen Wortlaut des Patentanwaltsgesetzes für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte und damit für die Ausübung des Berufes des Patentanwaltes auf vollendete Diplom- und Masterstudien, die an einer Universität absolviert werden, abgestellt wird (siehe § 2 Abs 1 lit d).

In Österreich gibt es seit 25 Jahren Fachhochschulen, die in den letzten Jahren in den berufsrechtlichen Regelungen den Universitäten gleichgestellt wurden. Das Patentgesetz scheint eine der wenigen Ausnahmen zu sein, in der eine solche Anpassung noch nicht erfolgte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die sich darauf bezieht, dass Fachhochschul-Studiengänge Studiengänge auf Hochschulniveau sind, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Der Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges

oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem fach einschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität. Das Bundesministerium schlägt daher eine Ergänzung der betreffenden Zugangsvorschrift des § 2 Abs 1 lit d auf Fachhochschulen vor.

Auch aus unserer Sicht stellt sich daher die Frage, inwieweit der exklusive Zugang über ein Universitätsstudium noch weiterhin gerechtfertigt ist. Aus bildungspolitischen Gründen erachten wir die Gleichstellung von Fachhochschulen mit Universitäten grundsätzlich für wesentlich. Die Zugangsfrage sollte im Rahmen dieser Novelle aufgegriffen werden und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.